

# Satzung

(Stand: 28. März 2019)

## § 1 Name, Sitz und Zweck

(1) Der am 7. September 1976 in Stackeden-Elsheim gegründete Verein führt den Namen „Tennisclub Stackeden-Elsheim e.V.“. Er ist Mitglied im Sportbund Rheinhessen. Der Verein hat seinen Sitz in Stackeden-Elsheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.

Die Vereinsfarben sind grün-weiß.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports, und der sportlichen Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und der Unterhalt von Sportanlagen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in bzw. des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

(3) Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

(4) Die Ehrenmitgliedschaft wird in der Vereinsordnung geregelt.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.

(6) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.

(7) Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- Verweis,
- Geldstrafe,

- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins,
- Ausschluss aus dem Verein.

(8) Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

### § 3 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2 Absatz 2) und gegen die Ordnungsmaßnahmen (§ 2 Absätze 7 und 8) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich beim Vorstand einzulegen.

Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. Dagegen kann das Mitglied eine Entscheidung der Mitgliederversammlung erwirken.

### § 4 Beiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Vereinsordnung geregelt.

(2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge und gegebenenfalls Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Näheres regelt die Vereinsordnung.

### § 5 Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

(2) Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- a. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Zahlung einer angemessenen Vergütung für seinen Arbeits- und Zeitaufwand ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben die vorgenannte Vergütung für Tätigkeiten, die im Rahmen der Vorstandsarbeit anfallen, beschließen.
- b. Die Vereinsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Zahlung einer angemessenen Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand ist zulässig. Der Vorstand kann unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben die vorgenannte Vergütung beschließen.
- c. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 6 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr im ersten Quartal statt. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- der Vorstand beschließt,
- ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden beantragt.

Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden durch Veröffentlichung in den Clubnachrichten oder im Amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Nieder-Olm oder in der Örtlichen Presse (z. B. Allgemeine Zeitung, Rhein-Zeitung) oder in Textform (d.h. schriftlich, per Fax oder per email, soweit dem Verein die email-Adresse bekannt gegeben ist) an alle Mitglieder.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Der Jugendwart ist vom vollendeten 16. Lebensjahr an wählbar. Bei Minderjährigen ist dafür die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(6) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Vorstandswahlen unterliegen der geheimen Abstimmung.

(7) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

(8) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen,
- Wahl des Vorstands,
- Wahl von zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern sowie einer Vertreterin bzw. eines Vertreters,
- Entgegennahme der Jahresberichte,
- Entlastung des Vorstands,
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren,
- Beschlussfassung über die die Satzung ergänzenden Ordnungen.

- Genehmigung von planbaren Anschaffungen bzw. Baumaßnahmen ab einem Betrag von 5000 €.

## § 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- der bzw. dem Vorsitzenden,
- der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister und gleichzeitig stellvertretenden Vorsitzenden,
- einer Schriftführerin bzw. einem Schriftführer und gleichzeitig stellvertretenden Vorsitzenden,
- mindestens einem Vorstandsmitglied für den Bereich Jugend,
- mindestens einem Vorstandsmitglied für den Bereich Sport,
- mindestens einem Vorstandsmitglied für den Bereich Presse
- mindestens einem Beisitzer.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:

- der bzw. dem Vorsitzenden,
- der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister und gleichzeitig stellvertretenden Vorsitzenden,
- einer Schriftführerin bzw. einem Schriftführer und gleichzeitig stellvertretenden Vorsitzenden.

Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

Zu Rechtsgeschäften bis zu 1000 € ist jedes Vorstandsmitglied nach § 26 BGB einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis werden die Stellvertreter/innen nur bei Verhinderung der bzw. des Vorsitzenden tätig.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.

Tritt ein Vorstandsmitglied innerhalb dieses Zeitraums zurück, so hat der Vorstand das Recht sich selbst zu ergänzen. In der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt die Nachwahl.

(4) Der Vorstand arbeitet in der Regel als Gesamtvorstand. Der Vorstand gemäß §26 BGB ist nur dann für Aufgaben alleine zuständig, wenn diese aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Entscheidung bedürfen, jedoch nur, wenn es sich nicht um schwerwiegende Entscheidungen für den Verein handelt.

(5) Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Sie bzw. er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vorstandes verlangt wird.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

(7) Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Das weitere regelt die Vereinsordnung.

## **§ 8 Ausschüsse**

Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden und deren Mitglieder berufen. Das weitere regelt die Vereinsordnung.

## **§ 9 Protokollierung der Beschlüsse**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 10 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer geprüft. Die Amtszeit der Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer dauert zwei Jahre. Eine einmalige Wiederwahl im direkten Anschluss ist möglich. Die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

Zu den zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern soll noch eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gewählt werden.

## **§ 11 Haftung**

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen eintretenden Unfälle oder Diebstähle in den Sportstätten und in den Räumen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz wird durch Abschluss einer entsprechenden Versicherung nach den Bedingungen des bestehenden Rahmenvertrages zur Unfall- und Haftpflichtversicherung des Sportbundes Rheinhessen gewährleistet.

## **§ 12 Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Daten (z.B. Email, Anschrift u.ä.) zu informieren.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat,
- von einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wurde.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen der Gemeinde Stackeden-Elshheim zu, die es zur Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 14 Vereinsordnung**

Der Verein hat eine Vereinsordnung. Die Beschlussfassung über die Vereinsordnung liegt bei der Mitgliederversammlung.

Die Vereinsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

### **§ 15 Finanzordnung**

Der Verein hat eine Finanzordnung. Die Beschlussfassung über die Finanzordnung obliegt der Mitgliederversammlung.

Die Finanzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

#### **§ 16 Jugendordnung**

Die Belange der Jugend können in einer Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, geregelt werden.

Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

#### **§ 17 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung vom 06. März 2013 beschlossen und ist ab sofort gültig. Mit der Eintragung ins Vereinsregister verlieren alle vorherigen Ausführungen ihre Gültigkeit.

Stackeden-Elsheim, 28. März 2019

*Der Vorstand des TC Stackeden-Elsheim*